

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen und Freianlagen des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Präambel

Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (ABl. 1998, S. 2722) hat in ihrem Abschnitt V. die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte geregelt. Die AllARaum ist zum 31.12.2007 außer Kraft getreten. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat beschlossen, den Abschnitt V. der AllARaum bis zum Inkrafttreten der neuen AllARaum bis auf weiteres anzuwenden. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

In Ergänzung der Regelungen der AllARaum erlässt das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin für seinen Bereich für die Vergabe von Räumen und Freianlagen folgende Nutzungs- und Entgeltordnung. Sie ersetzt die bisherige Entgeltordnung (BA-Beschluss Nr. 49 vom 16. August 2022) nebst ihren Anlagen.

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen und Freianlagen (nachfolgend: Objekte) des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (nachfolgend Bezirksamt) an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Die in den §§ 2 und 3 geregelten Vergabegrundsätze und Vergabebedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn Objekte längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.

(2) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind

- Parteien,
- Wahlberechtigtenvereinigungen (Wählergemeinschaften) iSd. Landeswahlgesetzes sowie
- alle anderen Personen, Organisationen, Vereinigungen und Behörden, die nicht Organe des Bezirks (§ 2 Abs. 2 BezVG) und nicht Teil der Bezirksverwaltung von Charlottenburg-Wilmersdorf (§ 2 Abs. 3 AZG) sind.

(3) Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind nicht

- die Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
- die Fraktionen der BVV,
- das Bezirksamt und seine Mitglieder,
- die Bezirksverwaltung,

¹ 1. Änderung per BA-Beschluss Nr. 301/3 vom 13.07.2010, 2. Änderung per BA-Beschluss Nr. 193/4 vom 29. April 2014 sowie 3. Änderung per BA-Beschluss Nr. 49 vom 16.08.2022

- die in den Bezirken aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte usw. und
- die Beschäftigtenvertretungen,

soweit sie Objekte zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

(4) Veranstaltungen, die die in Abs. 3 Genannten im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zusammen mit Dritten veranstalten, und die deshalb auf ihre Einladung hin in Objekten des Bezirksamtes stattfinden, gelten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Veranstaltungen der in Abs. 3 Genannten.

(5) Bei Übernahme von Schirmherrschaften für Veranstaltungen Dritter, bzw. Kooperationen mit denen, durch die in Abs. 3 Genannten bleiben die Veranstaltenden/Nutzenden Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung, es sei denn, es besteht ein wichtiges dienstliches Interesse des Schirmherren an der Veranstaltung, obwohl sie von einem Dritten durchgeführt wird. Das wichtige dienstliche Interesse ist aktenkundig zu machen. Ein Nutzungsentgelt entfällt in diesen Fällen.

(6) Ansprüche Dritter auf Überlassung von Objekten aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen, z.B. § 47 Abs. 3 KJHG oder Allgemeiner Anweisungen (z.B. SPAN, Grünanlagen- und Straßengesetz) bleiben durch die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

§ 2 Vergabegrundsätze

(1) Objekte stehen in erster Linie der Bezirksverwaltung für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass dies jederzeit in ausreichender Anzahl gewährleistet ist.

(2) An Dritte werden die in der Anlage 1 genannten Objekte vergeben (Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung).

(3) Für Nutzung von Objekten, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, und für Filmaufnahmen, Ausstellungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter werden im Ausnahmefall gesonderte Vereinbarungen getroffen.

(4) Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit überlässt das Bezirksamt die Objekte gemäß Anlage 1 vorrangig solchen gemeinnützigen Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit, die ihren Sitz im Bezirk haben und deren gemeindenahes bürgerschaftliches Engagement auch seinen Mittelpunkt im Bezirk hat.

Im Übrigen stellt es die Objekte auch anderen landesweit tätigen gemeinnützigen, sozial, kulturell, auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierten Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Verfügung. Die Objekte können nachrangig auch an gewerbliche Dritte überlassen werden.

(4a) Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 stellt das Bezirksamt seine Objekte im Rahmen der Verfügbarkeit für Veranstaltungen der im Bezirk gebildeten

Kreisverbände oder Bezirksgruppen / Ortsverbände im Rahmen ihres Zuständigkeitskreises zur Verfügung. Die Vergabe an Landes- und Bundesverbände ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Objekte können auf Antrag vergeben werden, wenn sie

- a. nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden
und
- b. zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits an andere Nutzende vergeben sind.

(6) Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Objekte nicht zuwiderlaufen.

(7) Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Objekte für mehr als zwei Monate im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht bzw. die rechtzeitig gestellten Anträge anderer Veranstalter auf Überlassung von Objekten nicht berücksichtigt werden könnten.

(8) Eine Vergabe der Objekte an Dritte erfolgt nur in Ausnahmefällen für die Zeit nach 22.00 Uhr sowie für Veranstaltungen am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen. Für Schulobjekte ist die Nutzung an Wochenenden und in den Schulferien grundsätzlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen im bezirklichen Interesse handelt.

(9) Ein Anspruch Dritter auf Vergabe dieser Objekte besteht nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei entsprechender Verwaltungspraxis, die zu einer Selbstbindung geführt hat. Für Parteien ergibt sich dies aus Art. 3 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 ParteiG, für andere Dritte aus Art. 3 GG.

(10) Das Bezirksamt vergibt Objekte nicht, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen wird bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit des Dienstgebäudes oder seiner Nutzenden aus anderen Gründen gefährdet ist.

(11) Das Bezirksamt kann die Vergabe von Objekten ablehnen, wenn in dem Antragszeitraum in dem Dienstgebäude Objekte bereits für andere Veranstaltungen vergeben sind oder unter Berücksichtigung der beantragten Vergabe das Dienstgebäude Versammlungsstätte iSd. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (Sonderbau-Betriebs-Verordnung – SoBeVO) vom 18.04.2005 (GVBl. S. 230) wäre.

§ 3 Vergabebedingungen

(1) Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. Des Weiteren dürfen in den Veranstaltungen weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien Inhalte verbreitet werden, die die Überwindung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung mit einem Menschenbild definiert, das dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widerspricht. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig.

(2) Das Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Teilnehmende einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes.

(3) Die Objekte dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. Die Weitergabe der Objekte an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltenden durch den Nutzenden ist ohne vorherige Zustimmung des Bezirksamtes unzulässig.

§ 4 Überlassung

(1) Die Überlassung von Objekten zur Nutzung ist beim Facility Management des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf schriftlich zu beantragen. Eine Nutzung durch Dritte ohne schriftliche Zusage des Facility Managements ist unzulässig.

(2) In dem Antrag sind anzugeben

- a. der Nutzende bzw. die veranstaltende Organisation mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (nicht Postfach),
- b. Name, zustellungsfähige Anschrift (nicht Postfach) und Telefonverbindung eines verantwortlichen Ansprechpartners und zugleich Vertretenden des Nutzenden,
- c. Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung,
- d. die erwartete Teilnehmerzahl,
- e. und ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt.

(3) Das unter Abs. 1 genannte zuständige Facility Management stellt hierfür entsprechende Antragsformulare (z.B. als Download aus dem bezirklichen Internetauftritt) zur Verfügung. Darüber hinaus wirkt es auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hin. Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, dem Handels- oder ähnlicher Register verlangen. Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig beim Facility Management vorliegen. Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und ggf. durch mangelnde Mitwirkung abgelehnt.

(4) Das Bezirksamt überlässt das Objekt durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Bescheid (§§ 35, 38 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) bzw. durch eine Überlassungsverfügung, die dem Nutzenden bekannt gemacht wird, oder lehnt den Antrag durch Bescheid ab. Das Bezirksamt kann den Nutzenden/Antragstellenden zum Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung verpflichten. Diese Veranstalter-Haftpflichtversicherung soll alle einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Haftungsansprüche gegen den Nutzenden/Antragstellenden anlässlich der Überlassung der Objekte umfassen. Eine Versicherungsbestätigung ist dem Bezirksamt vor Überlassung der Objekte auszuhändigen.

(5) Ein Recht zum Mitbesitz an den Objekten wird ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid bzw. die Überlassungsverfügung begründet. Darin werden zur Sicherung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 Auflagen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen, dass die Auflagen von dem Nutzenden oder von Teilnehmenden der Veranstaltung nicht beachtet werden. Telefonische oder elektronische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Objekten und mündliche Absprachen mit Mitarbeitenden sind für das Bezirksamt unverbindlich.

(6) Um die Beachtung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 zu überprüfen, ist beauftragten Mitarbeitenden des Bezirksamtes jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen.

§ 5 Entgeltspflicht und Entgeltbefreiung

(1) Die Nutzung von Objekten durch Dritte ist entgeltpflichtig, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt.

(2) Die Höhe des nach § 63 Abs. 3 bis 5 LHO, § 11 Abs. 4 Satz 1 HStrG 96 zu erhebenden Entgelts für die Nutzung der überlassenen Objekte wird von der für die Objektvergabe zuständigen Organisationseinheit ermittelt und dem Nutzenden aufgegeben (siehe Anlage 2). Bei ausnahmsweiser Nutzung von Objekten nach 22.00 Uhr bzw. am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen werden Zuschläge von 50% auf alle Kosten erhoben.

Bei Leistungen des Bezirksamtes im Rahmen der Überlassung von Objekten, die aktuell oder künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren berechnet.

(3a) Entgelt- und nebenkostenbefreit sind,

- Sitzungen der BVV und deren Ausschüsse, der Bezirksbeiräte, die Bezirksausschüsse nach dem Schulgesetz (Bezirkselfternausschuss, Bezirkslehrausschuss, Bezirksschülerausschuss),
- die für die Arbeit der Fraktionen in der BVV notwendigen Räume,
- Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments des Bezirks,
- die für die zuständigen Verwaltungsstellen für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren notwendigen Räume,
- Veranstaltungen des Bezirksamtes für Mitarbeiter des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf,
- Veranstaltungen von Vereinen, welche die Aufgabenerfüllung der Bezirksverwaltung durch ihre, vom Bezirksamt anerkannte Arbeit unterstützen (z. B. Partnerschafts-/ Heimatvereine)
- Freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 47 Abs. 3 AG KJHG nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausführungsvorschriften,
- Veranstaltungen von Behörden, Anstalten o. ä. der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung oder der Bundesverwaltung, wenn die Gegenseitigkeit der Entgelt- und Kostenfreiheit gegeben ist,
- Parteien und Wählergemeinschaften für Veranstaltungen im Zusammenhang mit direkten Vorbereitungen von Wahlen (siehe §2 (4a)),
- Kostenfreie AG-/Angebote an Schulen, die im Rahmen einer Kooperation mit der Schule erfolgen und ausschließlich an der Schule angemeldeten Kindern zugutekommen von Sportvereinen, Sprach- und Musikschulen und eingetragenen Vereinen mit dem Zweck der Kulturvermittlung.
- Körperschaften, denen die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß §§ 51 ff. AO bescheinigt ist, sofern sie ihren Sitz und Arbeitsschwerpunkt im Bezirk haben.
- Vereinen, die gemeinnützige oder mildtätige Ziele i. S. v. §§ 52 ff. AO verfolgen und ihren Sitz und Arbeitsschwerpunkt im Bezirk haben.

(3b) Ansonsten können Veranstaltungen entgelt- und gegebenenfalls nebenkostenfrei sein von

- einzelnen oder mehreren Personen (z. B. Seniorengruppen, soziale und kulturelle Gruppen), Personenvereinigungen oder juristische Personen (z. B. Sportvereine, Sozial- und Wohlfahrtsverbände)
- sofern an der Durchführung der Veranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse oder Interesse des Bezirksamtes besteht, diese ihren Wohnsitz oder ihren Sitz und einen Arbeitsschwerpunkt im Bezirk haben und sie entweder
 - nachweisbar finanziell nicht in der Lage sind, das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten in der festgelegten Höhe zu entrichten und die Veranstaltung deshalb nicht durchgeführt werden würdeoder sie
 - im Rahmen von Sponsoring finanzielle Leistungen zugunsten des Bezirks erbracht haben und die Nutzung der Räume mit dem Anlass des Sponsorings in Verbindung steht.

(3c) Voll kostenpflichtig sind

- alle Veranstaltungen, die nicht unter 3a oder 3b fallen,
- Veranstaltungen, deren Ausrichtende weder ihren Wohn-/Sitz noch Arbeitsschwerpunkt im Bezirk haben,
- Veranstaltungen, die für die Teilnehmenden nicht kostenfrei sind
- Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken (inkl. Werbeveranstaltungen von Gewerbetreibenden)

(4) Zur Förderung der vorgenannten Zwecke kann die zuständige Organisationseinheit gem. § 63 Abs. 3 bis 5 LHO, § 6 Abs. 5 Grundstücksordnung und, Nr. 13 AllARaum im Einzelfall auf die Erhebung eines Entgelts für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2, 3. Spiegelstrich Genannten verzichten. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.

Dies gilt nicht für politische Parteien.

(6) Nutzenden, die die in Anlage 1 genannten Objekte besonders häufig nutzen (Nutzungsdauer ab 50 Stunden im Jahr), wird eine Ermäßigung auf das Jahresnutzungsentgelt gewährt. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Bezirksamtes (VzB Nr. 244 vom 24.03.2026) zur Neuregelung der Vergabe von Objekten in Kraft.

(2) Änderungen der Nutzungs- und Entgeltordnung werden durch das Bezirksamt beschlossen. Dies gilt nicht für die Anlage 1 (Verfügbare Objekte).

Christoph Brzezinski
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT